



**Stadt Leverkusen**

Vorlage Nr. 2022/1430

**Der Oberbürgermeister**

I/01-OB-me

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

30.03.2022

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	04.04.2022	Kenntnisnahme	öffentlich

**Betreff:**

Einkünfte des Oberbürgermeisters 2021

**Kenntnisnahme:**

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt zur Kenntnis, dass der Oberbürgermeister im Jahr 2021 folgende Einkünfte

- aus Nebentätigkeiten (Einzelheiten ergeben sich aus der beiliegenden Übersicht) 28.848,97 €

und

- als Bruttoeinkommen B 9 169.122,96 €

erzielt hat.

gezeichnet:

Richrath

**I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren**

**Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

**Ja – ergebniswirksam**

Produkt:                      Sachkonto:  
Aufwendungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Ja – investiv**

Finanzstelle/n:                      Finanzposition/en:  
Auszahlungen für die Maßnahme:                      €  
Fördermittel beantragt:  Nein  Ja                      %  
Name Förderprogramm:  
Ratsbeschluss vom                      zur Vorlage Nr.  
Beantragte Förderhöhe:                      €

**Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt**

Ansätze sind ausreichend  
 Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle  
in Höhe von                      €

**Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
 Bilanzielle Abschreibungen:                      €  
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.  
 Aktuell nicht bezifferbar

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:**

**Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):**                      €  
Produkt:                      Sachkonto

**Einsparungen ab Haushaltsjahr:**

Personal-/Sachaufwand:                      €  
Produkt:                      Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

**II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:**

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

### **Begründung:**

1. Die Eingruppierung von kommunalen Wahlbeamten auf Zeit ist durch die Eingruppierungsverordnung (EingrVO) per Gesetz festgelegt und nach der Einwohnerzahl gestaffelt. Für den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen leitet sich daraus eine Eingruppierung in die Besoldungsgruppe B 9 ab, welche zu einem Gesamtbruttoeinkommen 2021 in Höhe von 169.122,96 € geführt hat.
2. Der Oberbürgermeister hat im Jahr 2021 aus Nebentätigkeiten Vergütungen in Höhe von insgesamt 28.848,97 € erhalten (s. Anlage).
3. Durch Inkrafttreten der Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (NtV) zum 01.01.2019 dürfen Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst gem. § 13 I Satz 1 NtV im Kalenderjahr insgesamt die Höchstgrenze von 10.673,79 € nicht übersteigen. Für Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamte, die Vergütungen aus Nebentätigkeiten gemäß § 18 Satz 3 des Sparkassengesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung, erhalten, gelten abweichend von Satz 1 folgende Höchstgrenzen:
  1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 26.684,48 €,
  2. für die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat der Sparkassen 21.347,58 €,
  3. für das einfache Mitglied und die beratende Teilnehmerin oder den beratenden Teilnehmer im Verwaltungsrat der Sparkassen 16.010,69 €.

Werden Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 und Satz 2 innerhalb eines Kalenderjahres erzielt, gilt die jeweilige Höchstgrenze nach Satz 2; Vergütungen aus Nebentätigkeiten nach Satz 1 dürfen in diesem Fall die Höchstgrenze von 10.673,79 € nicht übersteigen.

4. Die Höchstgrenze übersteigende Vergütungen sind an den Dienstherrn im Hauptamt abzuführen. Die Vergütung aus Nebentätigkeit nach Satz 1 betrug in 2021 insgesamt 10.199,25 €. Damit wurde die Höchstgrenze unterschritten. Damit bleibt es bei der Höchstgrenze in Höhe von 26.684,48 Euro. Diese Höchstgrenze wurde um 2164,49 Euro übertroffen. Dieser Betrag wird durch den Oberbürgermeister an die Stadtkasse überwiesen.

### **Begründung der einfachen Dringlichkeit:**

Gemäß § 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz ist die Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen dem Rat bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen bzw. spätestens unmittelbar in der ersten Sitzung des Rates nach dem 31. März.

### **Anlage/n:**

OB Richrath Meldung über Nebeneinnahmen 2021

**Meldung über Nebeneinnahmen** (§ 53 LBG, § 15 NTV)

Name, Vorname, Personal-Nr.
Richrath, Uwe; 80002806

Ich hatte im Kalenderjahr 2021 folgende Einkünfte aus Nebentätigkeiten\*

<input checked="" type="checkbox"/>
-------------------------------------

im öffentlichen Dienst oder für den öffentlichen Dienst gleichgestellte Auftraggeber

Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Auftraggeber	Jahr	Vergütung (§ 11 NtV)* Euro
1	Gesellschafterversammlung	AVEA GmbH & Co. KG / AVEA Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	2021	2.499,00
2	Gesellschafterversammlung	Reloga Holding GmbH & Co. KG / Reloga Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH	2021	357,00
3	Aufsichtsrat	EVL GmbH & Co. KG	2021	922,25
4	Vorsitzender Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	Klinikum Leverkusen gGmbH	2021	2.142,00
5	Vorsitzender Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	Klinikum Leverkusen Service GmbH	2021	357,00
6	Aufsichtsrat/Gesellschafterversammlung	WGL GmbH	2021	2.732,00
7	Mitglied Beirat	RheinEnergie AG	2021	1.190,00
8	Vorsitzender Verwaltungsrat	Sparkasse Leverkusen	2021	18.649,72
				<b>28.848,97</b>

<b>Differenz zw. Gesamtsumme Nebeneinkünfte und Freigrenze nach § 13 I 2 NtV</b>	<b>26.684,48</b>
Freigrenze nach § 13 I Nebentätigkeitsverordnung abziehen ->	
durch OB an Stadtkasse abzuführender Betrag	2.164,49